

Satzung  
des Abwasserverbandes Ittertal

---

vom 25. 11.2002, in Kraft getreten am 01.01.2003,  
geändert durch I. Änderungssatzung vom 18.12.2014, in Kraft getreten am 03.01.2015,  
geändert durch II. Änderungssatzung vom 11.12.2017, in Kraft getreten am 20.01.2018,  
geändert durch III. Änderungssatzung vom 20.12.2018, in Kraft getreten am 26.01.2019,  
geändert durch IV. Änderungssatzung vom 23.02.2021, in Kraft getreten am 02.10.2021.

Die Städte Korbach, Lichtenfels und die Gemeinde Vöhl haben sich gem. §§ 9 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der Fassung des Gesetzes vom 24.06.1978 (GVBl. I S. 420) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen und vereinbaren folgende

## V e r b a n d s s a t z u n g

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Ittertal“ und hat seinen Sitz in Korbach.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg.
- (4) Technische Aufsichtsbehörde ist die zuständige Wasserbehörde.

#### **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Korbach und Lichtenfels und die Gemeinde Vöhl.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst Teilgebiete der Städte Korbach und Lichtenfels und der Gemeinde Vöhl gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

### § 3 Aufgaben, Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, öffentliche Entwässerungseinrichtungen innerhalb der festgelegten Entwässerungsgebietsgrenzen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, bei Bedarf zu erweitern und bestehende zu übernehmen.
- (2) Zu den öffentlichen Entwässerungsanlagen gehören:
  - die Verbandssammler einschließlich der Übergabeschächte/Messstationen und Regenentlastungsanlagen,
  - die Kläranlage mit Durchführung der kompletten Klärschlammensorgung nach wirtschaftlich sinnvollen Möglichkeiten einschließlich Restentsorgung nach allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie Verarbeitung von Klär-, Fäkal- und organischen Schlämmen aus anderen Anlagen.

Die Ortskanalisationen bleiben in der Zuständigkeit und im Eigentum der Mitglieder. Die Überwachung kann bei Bedarf durch den Zweckverband auf Kosten der jeweils betroffenen Mitglieder erfolgen. Die Mitglieder verpflichten sich, die erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten durchzuführen oder den Verband mit der Durchführung auf ihre Kosten zu beauftragen. Sollten mehrere Gemeinden betroffen sein, sind diese jeweils anteilig zu beteiligen. Auf Anforderung der Mitglieder kann der Verband die Verwaltung der Ortskanalisationen (Wartung, Reparatur, Erweiterung), die Berechnung der Beiträge und Gebühren sowie die Durchführung von Ingenieurleistungen für die Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung übernehmen, soweit die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verbandseinrichtungen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Die Entwässerungsgebietsgrenzen sind in der Karte mit dem Maßstab (M) 1 : 12.500 eingetragen bzw. farblich gekennzeichnet. Die Abgrenzungen Verbandsanlagen ./ Ortskanalisationen sind hier ersichtlich. Die Karte mit dem M 1 : 12.500 ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung und dient zur Orientierung über die Lage des Entwässerungsgebietes und ist maßgebend für den Grenzverlauf. Sie ist beim Abwasserverband in Korbach niedergelegt, wird dort archivmäßig verwahrt und kann während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Die Abgabenhoheit verbleibt bei den Mitgliedern.
- (5) Die Mitglieder gestatten dem Zweckverband die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen relevanten Akten, eigener Daten, gemeindlicher Daten von Dritten und dergleichen sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsflächen und Feldwege sowie der vorhandenen Infrastruktur für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Die für die Kläranlage erforderlichen Grundstücke der Gemeinde Vöhl gehen in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der finanzielle Ausgleich wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.
- (6) Zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben kann sich der Zweckverband auch Dritter bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Dritten werden durch schriftlichen Vertrag geregelt.

- (7) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte Mitarbeiter einstellen. § 73 HGO gilt sinngemäß.
- (8) Der Geschäftsablauf wird in einer Geschäftsordnung für die Betriebsleitung geregelt.

#### **§ 4 Überleitungsvorschriften**

- (1) Der Zweckverband übernimmt anstelle der Verbandsmitglieder zur Erfüllung seiner Aufgaben die bestehenden Beteiligungen der Mitgliedsgemeinden an dem Wasser- und Bodenverband „Abwasserverband Ittertal“.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden sind nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KGG verpflichtet, ihre Mitgliedschaftsrechte an dem Wasser- und Bodenverband auf den Zweckverband zu übertragen.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung, ihre Mitgliedschaft in dem Wasser- und Bodenverband aufzugeben.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

#### **§ 5 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstand.

#### **§ 6 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Vertretern:
  - 5 Vertretern der Stadt Korbach,
  - 4 Vertretern der Gemeinde Vöhl,
  - 1 Vertreter der Stadt Lichtenfels.
- (2) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedes können im Falle des § 9 Abs. 2 Satz 2 nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des

Mitgliedes wegfallen. Mitglieder des Vorstandsvorstandes, deren Stellvertreter und hauptamtliche Dienstkräfte des Verbandes können der Verbandsversammlung nicht angehören.

### **§ 7\*** **Vorsitzender, Einberufung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine(n) Vorsitzende(n) und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der (Die) Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner (ihrer) Stellvertreter(innen), leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder 1/4 der satzungsgemäßen Stimmen unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten schriftlich verlangen.
- (4) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von dem Bürgermeister der Stadt Korbach einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des (der) Vorsitzenden.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

### **§ 8** **Aufgaben, Zuständigkeiten**

Die Verbandsversammlung beschließt alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- b) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Bedingungen hierfür,
- c) Abschluss, Änderung und Auflösung von Verträgen mit Dritten gem. § 3 Abs. 6 der Satzung, soweit es sich nicht um laufende Verbandsgeschäfte gem. § 11 Abs. 1 handelt,
- d) Festsetzung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes,
- e) Übernahme von Bürgschaften,
- f) An- und Verkauf von Grundstücken,
- g) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes,
- h) Auflösung des Zweckverbandes, Erweiterung oder Einschränkung von Aufgaben des Zweckverbandes,
- i) Übertragung der Befugnisse an Mitgliedsgemeinden gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung,
- j) Festsetzung der Verbandsumlage,

---

\* § 7 geändert durch I. Änderungssatzung vom 18.12.2014

- k) Zustimmung zur Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt; dies wird in jedem Falle angenommen, wenn streitgegenständliche Beträge im Raum stehen, die 50.000 Euro übersteigen.
- l) Errichtung, Erweiterung, Übernahme oder Veräußerung von Einrichtungen, die im Zusammenhang mit den dem Verband obliegenden Aufgaben erforderlich sind,
- m) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- n) Anhörung bei der Einstellung und Entlassung der Betriebsleitung.

## **§ 9**

### **Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Etwas anderes gilt bei Stimmgleichheit in folgenden Angelegenheiten
  - a) soweit Anlagen und insbesondere die Kläranlage nach § 15 betroffen sind, gilt die in § 15 Abs. 2 beschriebene prozentuale Verteilung für die Stimmengewichtung,
  - b) soweit Anlagen im Gebiet des Altverbandes betroffen sind, gilt der in § 16 Abs. 1 beschriebene Kostenverteilungsschlüssel für die Stimmengewichtung.
- (3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Verbandsorgane zu übersenden ist. Zum Schriftführer kann auch ein Bediensteter eines Verbandsmitgliedes gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt § 27 HGO entsprechend. Nähere Einzelheiten regelt eine Satzung.

## **§ 10**

### **Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus
  - dem Bürgermeister der Stadt Korbach als Verbandsvorsitzenden,
  - dem Bürgermeister der Gemeinde Vöhl als 1. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und
  - dem Bürgermeister der Stadt Lichtenfels als 2. Stellvertreter.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung von ihrem jeweiligen Vertreter im Amt vertreten.
- (3) Der Verbandsvorstand ist ehrenamtlich tätig. § 9 Abs. 4 gilt sinngemäß.

**§ 11\*****Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besorgt die laufenden Verbandsgeschäfte, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung der Versammlung oder der Betriebsleitung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplanes,
  - b) Stellungnahme zum Jahresabschluss,
  - c) Einstellung und Entlassung von Betriebsleitung und weiterem Personal des Zweckverbandes,
  - d) Festlegung der Aufgaben der Betriebsleitung und Erlass einer Geschäftsordnung,
  - e) Vereinbarung von Kostenpauschalen gemäß § 14 Abs. 2,
  - f) Aufnahme von Krediten,
  - g) Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes, außerplanmäßig bis zu einem Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall,
  - h) Zur Erledigung laufender Verbandsgeschäfte bis zu einem Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall ist der Vorsitzende ermächtigt.
- (2) Der Vorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die der Betriebsleiter im Rahmen seiner Zuständigkeiten abgibt.

**§ 12†****Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom Vorsitzenden schriftlich mit 3-tägiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden und die Ladung mündlich ergehen.
- (2) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes soll, auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Vorstand tagt nicht öffentlich.

---

\* § 11 geändert durch I. Änderungssatzung vom 18.12.2014

† § 12 geändert durch I. Änderungssatzung vom 18.12.2014

### **§ 13**

#### **Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Vorstandsbeschlüsse werden einvernehmlich gefasst. Ist auch nach angemessener Sitzungsunterbrechung Einvernehmen nicht herstellbar, entscheidet der Vorstand nach Köpfen mit einfacher Mehrheit. Etwas anderes gilt entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 in den dort beschriebenen Angelegenheiten.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Sie sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (4) Über die Sitzung des Vorstandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem vom Vorstandsvorstand zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandsvorstandes zu übersenden ist.

### **III. Verbandswirtschaft**

#### **§ 14\*\***

#### **Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Verbandswirtschaft und die Rechnungsführung gelten die Vorschriften des Eigenbetriebengesetzes gem. § 18 Abs. 2 KGG sinngemäß.
- (2) Die Verwaltungsangelegenheiten des Abwasserverbandes werden, sofern sie nicht durch eigenes Personal erledigt werden, durch die Kreis- und Hansestadt Korbach gegen Kostenerstattung wahrgenommen.

#### **§ 15\***

#### **Finanzmittel**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten der Abwasserableitung und Abwasserreinigung einschließlich Klärschlammverwertung eine Umlage von seinen Mitgliedern. Diese Umlage errechnet sich für die Kosten der Kläranlage wie folgt:

Korbach 92 %  
Vöhl 7 %  
Lichtenfels 1 %

---

\*\* § 14 geändert durch IV. Änderungssatzung vom 23.02.2021

\* § 15 geändert durch II. Änderungssatzung vom 11.12.2017

III. Änderungssatzung vom 20.12.2018

**§ 16\*****Besondere Bestimmungen über die Verteilung der Herstellungskosten und Kosten der Anlagen für das Gebiet des Altverbandes**

- (1) Bestehende Abwasseranlagen (Anteile der Mitglieder am „Altverband“) werden unentgeltlich gegen Übernahme der Verbindlichkeiten in den Zweckverband eingebracht. Ihre zukünftige Abrechnung erfolgt nach dem bisherigen, anhand der Einwohnergleichwerte der angeschlossenen Gebietsteile (Stand 30.06. des Vorjahres) jährlich anzupassenden Kostenverteilungsschlüssel, zz. ca.

Korbach	42 %
Vöhl	50 %
Lichtenfels	8 %

- (2) Die Herstellungskosten für den neuen Anschlusssammler (von Korbach bis zu dem Anschluss an den vorhandenen Verbandssammler in Dorffitter) werden von der Stadt Korbach übernommen, indem ihr Abschreibung und Verzinsung nach Abzug der Landesförderung in voller Höhe berechnet werden. Der neue Sammler gehört zu den Verbandsanlagen. Bei einem Anschluss weiterer Entwässerungsgebiete an diesen Sammler durch die Gemeinde Vöhl werden die entsprechenden Kosten anteilmäßig nach den angeschlossenen Einwohnerwerten in Rechnung gestellt.
- (3) Die aus der bisherigen Tätigkeit des Abwasserverbandes Ittertal resultierende und satzungsmäßig festgeschriebene Zahlungsverpflichtung der Gemeinde Vöhl und der Stadt Lichtenfels in Höhe von 600.000 Euro wird über 15 Jahre abbezahlt. Der Zinssatz berechnet sich nach dem zum Zeitpunkt des Baubeginns und der Inbetriebnahme der Kläranlage gemittelten Zinssatz für KfW- Kredite.

**IV. Bekanntmachung****§ 17****Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen vorbehaltlich Abs. 3 durch Abdruck in der Waldeckischen Landeszeitung und der Frankenberger Zeitung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Tageszeitung vollendet, in der die Veröffentlichung zuletzt erfolgt ist.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Korbach, Stechbahn 1, 34497 Korbach, auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung in der in Abs. 1 genannten Form öffentlich bekannt zu machen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegungen sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen

---

\* § 16 geändert durch III: Änderungssatzung vom 20.12.2018



gen und den dazugehörenden Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

- (4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 3 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 18**

#### **Weitere Rechtsgrundlagen**

Soweit nicht das KGG, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, sind die Vorschriften der HGO sinngemäß anzuwenden.

### **§ 19\*\***

#### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an dem Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet den in Folge des Ausscheidens dem Zweckverband und den anderen Verbandsmitgliedern entstehenden ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen und die Schulden des Zweckverbandes entsprechend dem Verhältnis der Verbandsumlage gemäß §§ 15 und 16 zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu begleichen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes hat der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung eine Abwicklung vorzunehmen. Danach verbleibende Schulden werden von den Verbandsmitgliedern nach dem in den §§ 15 und 16 genannten Verhältnis übernommen. Etwasiges Vermögen ist in gleicher Art auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

### **§ 20**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Die Beteiligten vereinbaren die vorstehende Verbandssatzung gemäß § 9 Abs. 1 KGG und erklären den Beitritt zum „Abwasserverband Ittertal“.

---

\*\* § 19 geändert durch IV. Änderungssatzung vom 23.02.2021